



Nr. 5 vom 10.02.2023

Auskunft erteilt: Frau Schneider-Frenzel

I. Bekanntmachung der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden

Datum	Inhalt	Seite
31.01.23	Bekanntmachung über den Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Inkrafttreten des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „ Im Hopfenstück – Änderung 3 und Erweiterung “, Ortsgemeinde Bolanden	033
03.02.23	Bekanntmachung über den Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Durchführung des Genehmigungsverfahrens für den Bebauungsplan „ Alte B40 – West “ der Stadt Kirchheimbolanden	036
03.02.23	Bekanntmachung über die 6. Sitzung des Personalausschusses der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden in der Wahlzeit 2019/2024 am Dienstag, 14. Februar 2023	039
07.02.23	Bekanntmachung über die 29. Sitzung des Stadtrates der Stadt Kirchheimbolanden in der Wahlzeit 2019/2024 am Mittwoch, 15. Februar 2023	040

II. Bekanntmachung anderer Behörden

Datum	Inhalt	Seite
01.02.23	Einladung der Jagdgenossenschaft Mörsfeld zur ordentlichen Genossenschaftsversammlung für das Geschäftsjahr 2023/2024 am Donnerstag, 02.03.2023.	041

amtsblatt@
kirchheimbolanden.de

Herausgeber und verantwortlich: Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf freitags und ist bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Rathaus und in den Ortsgemeinden kostenlos erhältlich. Zustellung per E-Mail ist möglich.
Zusätzlich kann das Amtsblatt im Internet unter www.kirchheimbolanden.de in der Rubrik „Amtsblatt“ abgerufen werden.

Besuchszeiten der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Neue Allee 2:

Montag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwoch 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und nachmittags geschlossen
Donnerstag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr



Stadt Kirchheimbolanden
Az.: 3/511 223/08/TR

Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Inkrafttreten des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „**Im Hopfenstück – Änderung 3 und Erweiterung**“, Ortsgemeinde Bolanden

1. Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches BauGB in der aktuellen Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) sowie § 88 der Landesbauordnung vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365) in der zurzeit gültigen Fassung i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB, wird hiermit bekannt gemacht, dass der Gemeinderat Bolanden am 20.12.2022 den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „**Im Hopfenstück – Änderung 3 und Erweiterung**“ mit Vorhaben- und Erschließungsplan als Satzung beschlossen hat.

2. **Satzung**

Der Gemeinderat Bolanden hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 10 des Baugesetzbuchs BauGB in der aktuellen Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), sowie des § 88 der Landesbauordnung LBauO vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365) in der zurzeit gültigen Fassung i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB, am **20.12.2022** den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB für das Teilgebiet „**Im Hopfenstück – Änderung 3 und Erweiterung**“ als Satzung beschlossen.

§ 1

Der räumliche Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „**Im Hopfenstück – Änderung 3 und Erweiterung**“ umfasst die Grundstücke Plan-Nrn: 1045/4, 1055/34 und 1055/36 in der Gemarkung Bolanden.

§ 2

Bestandteil der Satzung ist die Bebauungsplanurkunde vom Dezember 2022 mit den dazu gehörenden textlichen Festsetzungen und der Vorhaben- und Erschließungsplan.

§ 3

Der Bebauungsplan wird mit der Bekanntmachung nach § 10 Baugesetzbuch rechtsverbindlich.

Bolanden, den 31.01.2023


(Juchem)
Ortsbürgermeister



Ausfertigung:

Der Bebauungsplan, bestehend aus

- Planurkunde vom Dezember 2022
- textlichen Festsetzungen und
- Vorhaben- und Erschließungsplan

stimmt in allen seinen Bestandteilen mit dem Willen des Gemeinderates überein. Das für die Satzung vorgeschriebene gesetzliche Verfahren wurde eingehalten. Der Durchführungsvertrag wurde vor dem Satzungsbeschluss abgeschlossen.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und die Verkündung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden angeordnet.

Bolanden, den 31.01.2023


(Juchera)
Ortsbürgermeister



3. Der Bebauungsplan mit textlichen Festsetzungen und Begründung kann ab sofort bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Rathaus, Zimmer 210, während der Dienststunden (montags und dienstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr) von jedermann eingesehen werden.
4. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
5. Unbeachtlich sind:
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist dazulegen.
6. Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der derzeit gültigen Fassung, wird auf folgendes hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung erlassener Vorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat. Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bolanden, den 10. 02. 2023


(Jüchem)
Ortsbürgermeister



Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Durchführung des Genehmigungsverfahrens für den Bebauungsplan „**Alte B40 - West**“ der Stadt Kirchheimbolanden

1. Aufgrund des § 10 Abs. 3 Satz 1 des Baugesetzbuches BauGB in der aktuellen Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) sowie § 88 der Landesbauordnung vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365) in der zurzeit gültigen Fassung i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB, wird hiermit bekannt gemacht, dass der Stadtrat Kirchheimbolanden am 17.06.2020 den Bebauungsplan „**Alte B 40 - West**“ als Satzung beschlossen hat. Das nach § 10 Abs. 2 BauGB erforderliche Genehmigungsverfahren für den Bebauungsplan „**Alte B 40 - West**“ ist durchgeführt worden.

Die Kreisverwaltung Donnersbergkreis hat den Bebauungsplan „**Alte B 40 - West**“ mit Verfügung vom 02.02.2023, Az.: 6/61 genehmigt.

2.

Satzung

Der Stadtrat Kirchheimbolanden hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 10 des Baugesetzbuches BauGB in der aktuellen Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), sowie des § 88 der LBauO vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365) in der zurzeit gültigen Fassung i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB, am 17.06.2020 den Bebauungsplan für das Teilgebiet „**Alte B 40 - West**“ als Satzung beschlossen.

§ 1

In den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans „**Alte B 40 - West**“ fallen folgende Grundstücke Plan-Nrn: 2559/4, 2559/5 und 2567/9 teilweise in der Gemarkung Kirchheimbolanden.

§ 2

Bestandteil der Satzung ist die Bebauungsplanurkunde vom Juni 2020 mit den dazu gehörenden textlichen Festsetzungen, Teil B bauplanungsrechtliche Festsetzungen, Teil C bauordnungsrechtliche Festsetzungen (Örtliche Bauvorschriften gem. § 9 Abs. 4 BauGB und § 88 Abs. 1 und 6 LBauO) sowie die Begründung.

§ 3

Der Bebauungsplan „**Alte B 40 - West**“ wird mit der Bekanntmachung nach § 10 Baugesetzbuch rechtsverbindlich.

Kirchheimbolanden, den 03.02.2023



(Muchow)
Stadtbürgermeister

Genehmigt mit Verfügung vom
02.02.2023 / Az.: 6/61 / Kreisverwaltung
Donnersbergkreis / i.A. gez. Welker

Ausfertigung:

Der Bebauungsplan, bestehend aus

- Planurkunde vom Juni 2020
- textlichen Festsetzungen und
- Begründung

stimmt in allen seinen Bestandteilen mit dem Willen des Stadtrates überein. Das für die Satzung vorgeschriebene gesetzliche Verfahren wurde eingehalten.

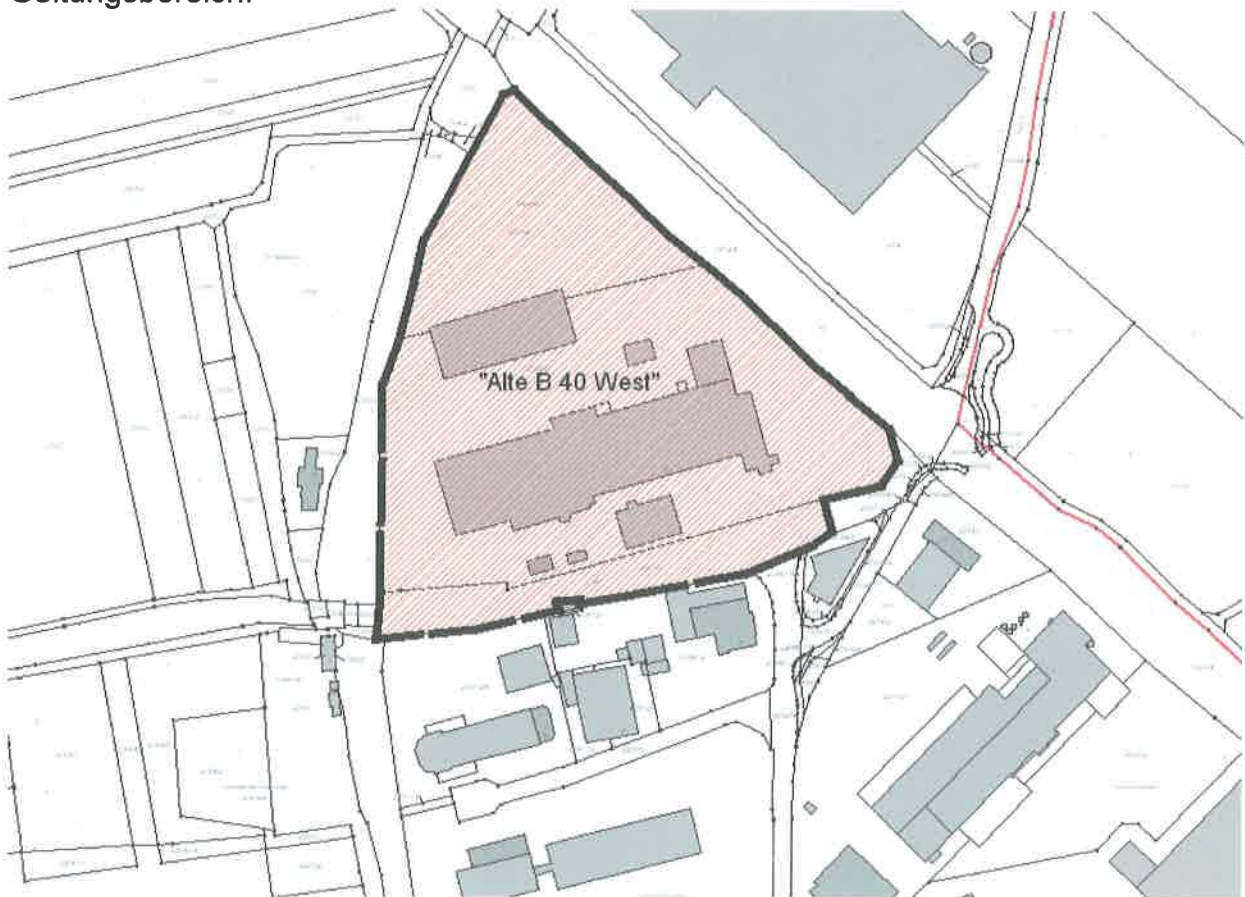
Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und die Verkündung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden angeordnet.

Kirchheimbolanden, den 03.02.2023



(Muchow)
Stadtbürgermeister

Geltungsbereich:



3. Der Bebauungsplan mit textlichen Festsetzungen und Begründung kann ab sofort bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Rathaus, Zimmer 210, während der Dienststunden (montags und dienstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr) von jedermann eingesehen werden.
4. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
5. Unbeachtlich sind:
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist dazulegen.
6. Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der derzeit gültigen Fassung, wird auf folgendes hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung erlassener Vorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Kirchheimbolanden, den 10.02.2023



(Muchow)
Stadtbürgermeister



039

**Verbandsgemeinde
Kirchheimbolanden**Aktiv für Mensch + Zukunft
... wir arbeiten dran!

03.02.2023 Bgm/Ah

BEKANNTMACHUNG

Die 6. Sitzung des Personalausschusses der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden in der Wahlzeit 2019/2024 findet am

Dienstag, 14. Februar 2023, 18:00 Uhr

im Ratssaal des Rathauses in Kirchheimbolanden statt.

Tagesordnung:

Nr.	Tagesordnungspunkt
	Nicht öffentlicher Teil
1.	Vertragsangelegenheit

(Wienpahl)
Bürgermeisterin



Kirchheimbolanden

Die kleine Residenz

07.02.2023 StBgm/Ah

BEKANNTMACHUNG

Die 29. Sitzung des Stadtrates der Stadt Kirchheimbolanden in der Wahlzeit 2019/2024 findet am

Mittwoch, 15. Februar 2023, 19:00 Uhr

im Ratssaal des Rathauses in Kirchheimbolanden statt.

Tagesordnung:

Nr.	Tagesordnungspunkt
	Öffentlicher Teil
1.	Neufassung des Landesfinanzausgleichsgesetzes ab 01.01.2023; Notwendige Anpassung der Realsteuerhebesätze infolge der Nivellierungssatzerhöhung durch das Land Rheinland-Pfalz
2.	Sanierung der Südmauer Schlossgarten und Treppe von Dr.-Edeltraut-Sießl-Allee zum Schlossgarten - weitere Vorgehensweise
3.	Erlass einer Satzung über die Festlegung der Zahl der notwendigen Stellplätze; Satzungsbeschluss
4.	Antrag der SPD-Fraktion im Stadtrat; Beitritt der Stadt Kirchheimbolanden zum kommunalen Klimapakt
5.	Einwohnerfragestunde
	Nicht öffentlicher Teil
6.	Vertragsangelegenheit
7.	Grundstücksangelegenheiten

(Ruther)
Erster Beigeordneter

Jagdgenossenschaft Mörsfeld

Der Jagdvorstand

Jagdvorsteher Klaus Steinhauer, Am Neuberg 27, 67808 Mörsfeld

041

Einladung zur ordentlichen Genossenschaftsversammlung

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft Mörsfeld lädt die EigentümerInnen von bejagbaren Grundstücken für

Donnerstag, 02.03.2023, 19:00 Uhr

zur ordentlichen Genossenschaftsversammlung für das Geschäftsjahr 2023/2024 ein.

Versammlungsort ist der Hof Pfalzblick (Nebenraum)

Tagesordnung:

1. Begrüßung durch den Jagdvorsteher, Bericht über den Zeitraum ab 02.2022
2. Bericht des stellvertretenden Jagdvorstehers (Kassenwart)
3. Bericht der Kassenprüfer
4. Antrag auf Entlastung des Jagdvorstandes
5. Wahl der Kassenprüfer für das Geschäftsjahr 2023/2024
6. Beschlussfassung über die Verwendung des Reingewinns aus der Jagdnutzung
7. Aufstellung und Beschlussfassung eines Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr 2023/2024 unter Berücksichtigung folgender Themen:
 - a) Heckenrückschnitt und Wegunterhaltung / Weginstandsetzung 2023/2024
 - b) Spende Jagdgenossenschaft an Kerwegemeinschaft
8. Informationen zur Datenschutzgrundverordnung
9. Bericht über Ortstermin am 28.01.2023 sowie Information über die Abschussvereinbarung für das Jagdjahr 2023/2024
10. Verschiedenes (Informationen, Wünsche und Anträge)

Hinweise:

Das Jagdkataster liegt nach vorheriger Terminabsprache für JagdgenossInnen zur Einsichtnahme bei Karla Kirchner-Volker (Tel:06358-989122) aus.

Die Versammlung findet unter **den am 02.03.2023 gültigen Coronabedingungen** statt.

Mit freundlichen Grüßen

Klaus Steinhauer (Jagdvorsteher)

Mörsfeld, den 01.02.2023